



---

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13GV/2016/22**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 26.04.2016, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** Gemeindezentrum Gägelow, Untere Str. 15, 23968 Gägelow

---

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 23.02.2016
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Ausschüsse
- 7 Antrag des TSV Gägelow auf Gebührenbefreiung für Kindersportgruppen und Gebührenermäßigung für Erwachsenensportgruppen zur Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken im Schuljahr 2015/2016 VO/13GV/2015-285
- 8 Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg-Entwurf Kapitel 6.5 Energie hier: Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens VO/13GV/2016-301
- 9 Breitbandausbau; Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung eines Eigenanteils zur Beantragung von Fördermitteln VO/13GV/2016-304
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Sanierung und Umbau ehemals Gaststätte "Aldino" , Birnenallee 1 in Proseken, Beschluss über die Auftragsvergabe der Planungsleistung VO/13GV/2016-302
- 12 Beseitigung der im Rahmen der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel des vorbeugenden Brandschutzes in der Regionalen Schule Proseken, Beschluss über die Auftragsvergabe der Planungsleistung VO/13GV/2016-303
- 13 Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 12/8, Flur 1, Gemarkung Proseken VO/13GV/2016-305
- 14 Verkauf des Flurstücks 21/33, Flur 1, Gemarkung Gägelow VO/13GV/2016-306
- 15 Personalangelegenheiten
- 16 Anfragen und Mitteilungen

## Öffentlicher Teil

- 17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

## Gemeinde Gägelow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2015-285</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 29.09.2015 Verfasser: Paul, Susan
<b>Antrag des TSV Gägelow auf Gebührenbefreiung für Kindersportgruppen und Gebührenermäßigung für Erwachsenensportgruppen zur Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken im Schuljahr 2015/2016</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
21.10.2015	Finanzausschuss Gägelow	Ja
24.11.2015	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
23.02.2016	Gemeindevertretung Gägelow	Enthaltung
29.03.2016	Hauptausschuss Gägelow	
12.04.2016	Finanzausschuss Gägelow	
26.04.2016	Gemeindevertretung Gägelow	

### Beschlussvorschlag:

**Die Gemeindevertretung beschließt, die Festsetzung einer Gebühr für die Hallennutzung des TSV Gägelow, für Kinder von 0,00 Euro/h und für Erwachsenengruppen von 14,50 Euro/h, für die Dauer des Schuljahres 2015/2016.**

Sachverhalt:

Für die Nutzung der kommunalen **Sporthalle** Proseken beantragt der Turn- und Sportverein (TSV) Gägelow e. V. mit Schreiben vom 02. August 2015 die Befreiung der Kinder- und Jugendgruppen von der Nutzungsgebühr sowie einen Nachlass von 31,00 € für Erwachsenengruppen des Vereins für die nächsten 3 Schuljahre.

Die Hallengebührensatzung der Gemeinde Gägelow in der Fassung vom 29. August 2011 sieht in § 4 vor, dass auf Antrag nach Entscheidung durch die Gemeindevertretung eine Gebührenbefreiung erteilt werden kann.

Darüber hinaus ist in § 5 festgelegt, dass Vereine der Gemeinde Gägelow bis zum 31. August 2013 eine Gebührenermäßigung von 31,00 € pro Stunde, pro Gruppe oder Mannschaft erhalten (diese Regelung endet zum neuen Schuljahr). Für Kindersportgruppen ist auf Antrag nach Entscheidung durch die Gemeindevertretung eine Gebührenermäßigung vorgesehen.

Bei satzungsgemäßer Gebührenhöhe für Kinder- und Erwachsenengruppen mit 43,00 €/h würde die Gemeinde im Schuljahr 2015/2016 für die Nutzung der **Sporthalle** durch den TSV 39.495,50 € erzielen. Dem Antrag des TSV folgend mit 12,00 €/h für Erwachsenengruppen und 0,00 € für Kindergruppen belaufen sich die zu erwartenden Einzahlungen auf 8.556,00 €.

Der rechnerische Förderanteil durch die Gemeinde beliefe sich damit auf 30.939,50 €.\*

Die Verwaltung merkt an, dass für das vergangene Schuljahr eine Gebührenhöhe von 0,00 € für Kinder- und Jugendgruppen sowie 14,50 € für Erwachsenengruppen beschlossen wurde. Würde sich erneut dahingehend geeinigt, könnten für das kommende Schuljahr Einzahlungen i. H. v. 10.338,50 € erzielt werden. Der rechnerische Förderanteil durch die Gemeinde betrüge dann 29.157,00 €.\*

Die außerhalb des Schulbetriebs nutzbaren Hallenzeiten werden weit überwiegend durch den TSV Gägelow ausgeschöpft, sodass die Sporthalle anderen Interessenten, insbesondere Erwachsenensportgruppen, kaum zur Verfügung gestellt werden kann.

\* Die Berechnung beruht auf dem aktuell geltenden Nutzungsplan.

**Der Finanzausschuss hat am 21.10.2015 über den Antrag beraten und empfiehlt die Gebührenbefreiung bzw. –ermäßigung auf das Schuljahr 2015/2016 zu begrenzen..**

Finanzielle Auswirkungen:

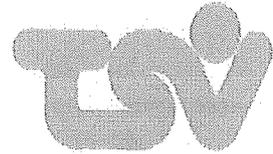
Bei Stattgabe des Antrages Einzahlungen von ca. 8.556,00 €.

Bei Beschluss laut Vorschlag Einzahlungen von ca. 10.338,50 €.

Anlage/n:

Antrag des TSV Gägelow vom 02. August 2015

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



# Turn- und Sportverein Gägelow e.V.

1. Vorsitzender Wolfgang Harder, Kirschenallee 17, 23968 Proseken, 038428/60258, tsv-gaogelow@gmx.de

TSV Gägelow e.V., Kirschenallee 17, 23968 Proseken

Gemeinde Gägelow  
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Proseken, den 02.08.2015

## Nachlass Hallengebühr für den TSV Gägelow

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Nutzung der Sporthalle in Proseken durch unsere Kinder- und Jugendsportgruppen beantragen wir eine Befreiung von der Nutzungsgebühr. Für unsere Erwachsenensportgruppe beantragen wir eine Herabsetzung der Gebühr auf 12,00 Euro/ Stunde.

Weiter beantragen wir, dass die Nachlässe für die nächsten 3 Schuljahre (2018) gelten.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand

  
Jens Herrschaft  
(Kassenwart)

## Gemeinde Gägelow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2016-301</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 10.03.2016			
		Verfasser: L. Prahler			
<b>Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg-Entwurf Kapitel 6.5 Energie hier: Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
22.03.2016	Bauausschuss Gägelow				
29.03.2016	Hauptausschuss Gägelow				
26.04.2016	Gemeindevertretung Gägelow				

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den beiliegenden Entwurf des Schreibens zur Beteiligung der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 3 zustimmend zur Kenntnis und fordert die Verwaltung zur fristgerechten Versendung des Schreibens auf.

### Sachverhalt:

Die Gemeinde ist im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) aufgefordert, Stellung zu nehmen (s. Anlage 1). Die Teilfortschreibung umfasst die Neuformulierung des Kapitels 6.5 Energie.

Das RREP hat für die Gemeinde immer dann Auswirkungen, wenn Vorhaben der Gemeinde oder Dritter die Belange, die im RREP beschrieben sind, betreffen. Dann kann dies die Zulässigkeiten, Abstimmungserfordernisse oder Größenordnungen von Vorhaben beeinflussen.

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Bioenergie und Windenergie. Letzteres beinhaltet die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung ausführlich dargestellt sind (vgl. Abb. 19 in Anlage 2 der Beschlussvorlage).

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegen sprechen. (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Diese Kriterien sind auch für bereits bestehende Windeignungsgebiete angewendet worden. Grundsätzlich hatte dies zur Folge, dass diese nicht fortgeführt werden, was zur Folge hat, dass dort nach Rechtskraft dieser Teilfortschreibung keine Windenergieanlage mehr neu oder im Ersatz (sog. Repowering) errichtet werden dürften.

Dies stellt die 1. Beteiligungsrunde dar. Gesetzlich vorgeschrieben sind 2 Stufen der Beteiligung. Änderungen können sich auf Grundlage der eingehenden Stellungnahmen und deren rechtliche Beurteilung ergeben. Beschlüsse, die letztlich zur Rechtskraft des RREPs führen, werden von der Vollversammlung des Planungsverbands Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung gefasst.

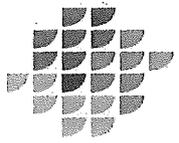
Anlage/n:

Anlage 1: Anschreiben Regionalen Planungsverband Westmecklenburg v. 18.02.2016

Anlage 2: Auszug Entwurf RREP WM- Abb. 19 Kriterien zur Ausweisung von Wind-  
eignungsgebieten und Kartenblatt 2

Anlage 3: Entwurf Stellungnahme der Gemeinde Gägelow

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg  
Schloßstraße 6-8 | 19053 Schwerin

Verteiler:

Verwaltungsämter

Der Planungsregion Westmecklenburg

R	X	WV	Eilt	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 22. Feb. 2016				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

**Die Geschäftsstelle**

BEARBEITER/IN  
Sebastian Grunz

TELEFON  
0385/588 89133

TELEFAX  
0385/588 89190

EMAIL  
sebastian.grunz  
@afrlwm.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN  
200-346.5.1-01/16

DATUM  
18.02.2016

**Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur  
Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms  
Westmecklenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat am 20.01.2016 beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg eine Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene erste Stufe der Beteiligung durchzuführen.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere auch die kommunalen Gebietskörperschaften, können gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Stellung nehmen. Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg berührt wird, sind aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Dazu wird der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

**29.02.2016 bis zum 30.05.2016.**

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in Schwerin, in den Verwaltungen der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden der Planungsregion

ANSCHRIFT  
Geschäftsstelle des RPV WM  
Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Westmecklenburg  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin

EMAIL  
poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

INTERNET  
www.westmecklenburg-schwerin.de

VERBANDSANGEHÖRIGE  
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN  
Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Landeshauptstadt Schwerin  
Hansesstadt Wismar  
Stadt Parchim  
Stadt Ludwigslust  
Stadt Hagenow  
Stadt Grevesmühlen



Westmecklenburg, im Stadthaus der Landeshauptstadt Schwerin, an den Verwaltungsstandorten der Kreisverwaltung Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen und Wismar sowie an den Verwaltungsstandorten des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Ludwigslust und Parchim. Die Auslegungszeiten entsprechen den Öffnungszeiten der genannten Behörden.

Im Internet ist der Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg während des Auslegungszeitraums unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de/> einsehbar.

Hinweise und Anregungen können **bis zum 30.05.2016** gegeben werden:

- online unter <http://www.raumordnung-mv.de>,
- per E-Mail an [beteiligung1@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:beteiligung1@afrlwm.mv-regierung.de) sowie
- schriftlich an die oder zur Niederschrift in der

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8  
19053 Schwerin.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

**Ich bitte Sie, das beiliegende Auslegungsexemplar in ihrer Verwaltung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die in Ihrem Hause eingegangenen Hinweise und Anregungen an die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zu übersenden.**

**Darüber hinaus bitte ich Sie, die für die amtsangehörigen Gemeinden vorgesehenen Exemplare möglichst kurzfristig an die jeweiligen Bürgermeister weiterzuleiten. Die Übergabe ist auf der beiliegenden Liste zu quittieren. Diese Liste sowie die beiliegende Empfangsbestätigung für das Verwaltungsamt bitte ich umgehend der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes zurückzusenden.**

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Dr. Wenk (Tel. 0385 588 89 150) und Herr Grunz (Tel. 0385 588 89 133) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Christiansen  
Verbandsvorsitzender

#### **Anlagen**

- Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg
- Liste zur Quittierung der Übergabe der Materialien an die amtsangehörigen Gemeinden
- Empfangsbestätigung

burg übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen.

**Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen**

<b>Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen</b>
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
<b>Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen</b>
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> </ul>

**Teilfortschreibung des Regionalen  
Raumentwicklungs-  
programms Westmecklenburg  
Kapitel 6.5 Energie**

Entwurf zur ersten Stufe des  
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 4



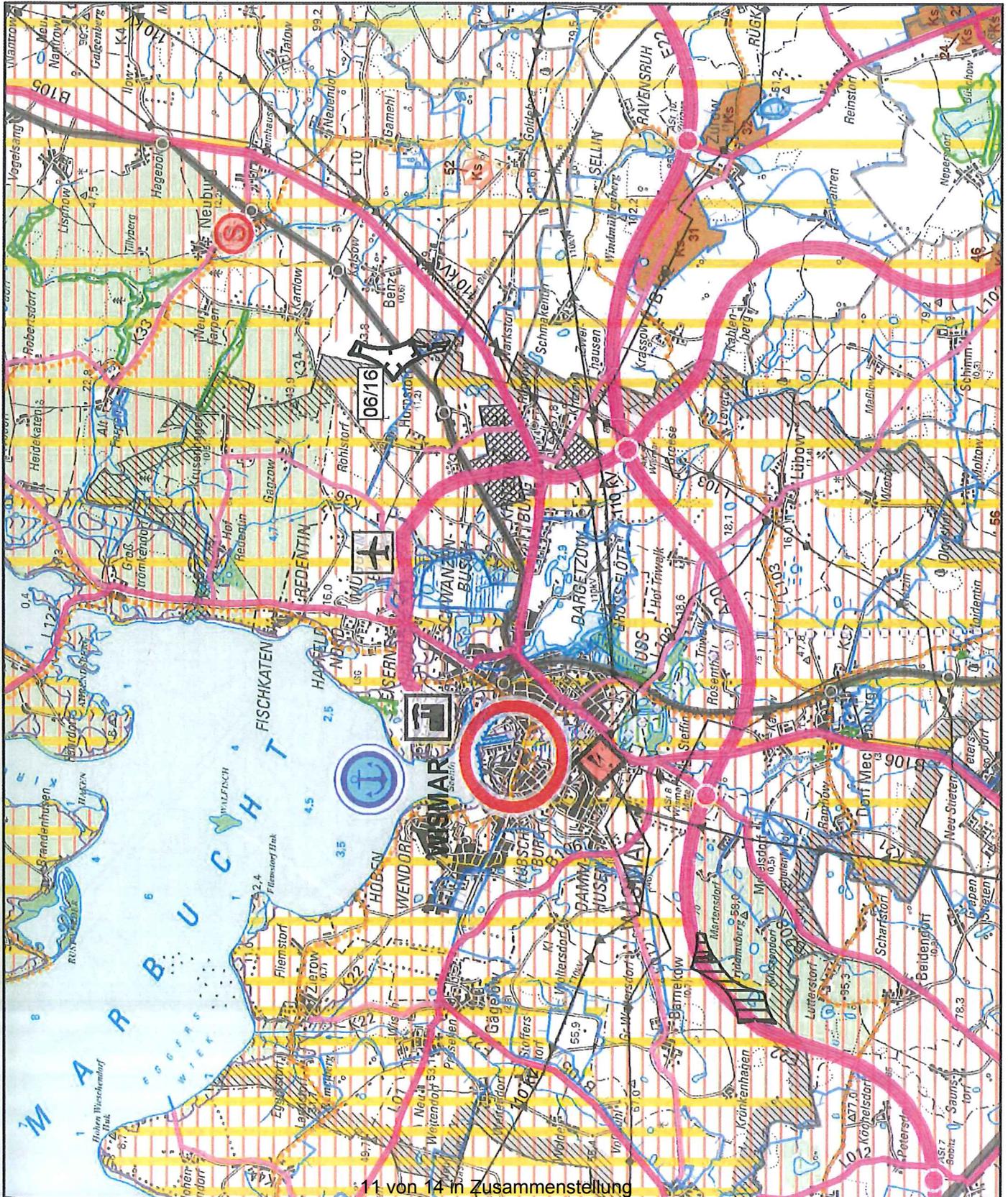
neues Eignungsgebiet  
Windenergie



Potenzialsuchraum

**Datengrundlage und Kartographie:**  
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen  
Raumentwicklungsprogramms  
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV  
LVema M-V Nr. V/3/2000,  
Regionaler Planungsverband  
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



# Stadt Grevesmühlen

## Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:  
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,  
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Gägelow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg  
Geschäftsstelle  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt  
Zimmer: 2.1.10  
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke  
Durchwahl: 03881-723-165  
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de  
info@grevesmuehlen.de  
Aktenzeichen: 6004/mat.

Datum: 26.04.2016

### Stellungnahme der Gemeinde Gägelow zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

für die Gemeinde Gägelow ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach vorliegendem Entwurf des Kapitels 6.5 folgendes:

Im Gemeindegebiet wird kein Windeignungsgebiet mehr ausgewiesen. Auch im direkten Umfeld der Gemeinde Gägelow sind keine neuen Eignungsgebiete vorgesehen. Damit würde das bestehende Windeignungsgebiet nach aktueller Festlegung entfallen. Die Gemeinde erwägt die Nutzung der sog. Öffnungsklausel gem. Programmsatz 10 der RREP-Teilfortschreibung, um ein Repowering im aktuell bestehenden Windeignungsgebiet abzusichern, falls keine neue Gebietsausweisung im Rahmen des anstehenden Aufstellungsverfahrens des RREPs erfolgt.

Nach den uns vorliegenden Informationen spricht gegen die Neuausweisung eines Windeignungsgebietes lediglich die Festlegung der Gemeinde Gägelow als Tourismusschwerpunktbereich. Wie bereits in der Vorwegbeteiligung erläutert, hat die Gemeinde Gägelow aber keine nennenswerte touristische Bedeutung. Die damalige Festlegung als Tourismusschwerpunkt erfolgte lediglich vor dem Hintergrund der Übernachtungszahlen eines Hotelbetriebes, der sich im Gewerbegebiet Gägelow seit Beginn der 90er Jahre befindet. Weitere Aspekte, wie direkte Küstenlage, kulturhistorische Besonderheiten etc. sind für die Gemeinde Gägelow zu verneinen. Insofern bitten wir um Abwägung, ob ein Hotel, im Gewerbegebiet belegen, tatsächlich dazu führen kann, der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 BauGB entgegen zu stehen. Bei etwaiger Klageführung steht durchaus zu vermuten an, dass der Planungsverband hier einen Abwägungsfehler vornimmt.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

J. Ditz  
Bürgermeister

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

## Gemeinde Gägelow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2016-304</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.03.2016 Verfasser: Herr Lars Prahler
<b>Breitbandausbau; Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung eines Eigenanteils zur Beantragung von Fördermitteln</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
29.03.2016	Hauptausschuss Gägelow	Ja
26.04.2016	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und der Genehmigung der Kommunalaufsicht, den Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von maximal 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke für den Breitbandausbau zur Verfügung zu stellen.

### Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine Initiative zum Breitbandausbau gestartet. Ziel ist der flächendeckende Breitbandausbau im gesamten Bundesgebiet mit einer Versorgung von 50 Mbit/s Downloadrate bis zum Jahr 2018. Die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde am 22. Oktober 2015 veröffentlicht. Der Bund fördert in Projektgebieten, die noch unterversorgt sind und in denen auch in den nächsten drei Jahren kein eigeninvestiver Ausbau durch Telekommunikationsanbieter erfolgt, die sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke, die sich beim Ausbau für den TK-Anbieter ergeben würde. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V koordiniert das Programm auf Landesebene und setzt bei der Umsetzung auf die Landkreise. Die Landkreise treten für die Gemeinden in den Projektgebieten selbst als Antragsteller auf. Der Landkreis Nordwestmecklenburg beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Breitbandkompetenzzentrum M-V (BKZ), die Gemeinde im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Antragstellung zur Förderung des Breitbandausbaus zu berücksichtigen.

Weitere Kommunen, die dieser Auswahl angehören und die in einem Zuge mit der Gemeinde einen Breitbandausbau erfahren sollen, sind voraussichtlich im Bereich des Amtes Klützer Winkel und Grevesmühlen-Land, ggf. des Amtes Dorf Mecklenbur/Bad Kleinen.

Diese Auswahl berücksichtigt die aktuelle Versorgungssituation sowie die Ergebnisse der Markterkundung, wonach kein TK-Anbieter auf eigene Kosten den Ausbau in den betreffenden Gemeinden in absehbarer Zeit durchführen wird.

Das Breitbandkompetenzzentrum beabsichtigt die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens, mit dem die sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke ermittelt werden soll. Es wird beabsichtigt, diese Wirtschaftlichkeitslücke mit öffentlichen Mitteln auszugleichen. Der Bund fördert die Wirtschaftlichkeitslücke grundsätzlich mit 50 %, in Gebieten mit geringer Wirtschaftskraft kann dieser Satz bis auf 70 % erhöht werden. Das Land M-V will bis auf 90 % kofinanzieren, womit sich im Ergebnis dessen ein Eigenanteil von 10 % für die Gemeinde ergibt. Dieser kann bei finanzschwachen Gemeinden auf Antrag abgesenkt oder ersetzt werden. Darüber entscheidet ein Beirat auf Landesebene.

Die Wirtschaftlichkeitslücke ist noch nicht bekannt, insofern kann auch keine verbindliche Aussage zu dem bei der Gemeinde zur Rede stehenden finanziellen Anteil getroffen werden.

Bei einer Annahme von 3 T€/Haushalt Wirtschaftlichkeitslücke ergebe sich beispielhaft für Gägelow bei 10%igem Eigenanteil ein Betrag von ca. 450 T€.

Der Antrag muss bis zum 29. April 2016 gestellt werden (Deadline). Dieser Grundsatzbeschluss ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags für das Gemeindegebiet. Der Landkreis übernimmt als Antragsteller für die Gemeinden und späterer Zuwendungsempfänger das alleinige Haftungsrisiko und möchte den Willen der Gemeinde zur Bewerbung im Förderprojekt erkennen.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und der kommunalrechtlichen Genehmigung und erzeugt deshalb noch keine Bindungswirkung. Die verbindliche Zusage der Gemeinde ist erst nach Vorliegen des konkreten finanziellen Angebotes des ausführenden Unternehmen sowie Fördermittelzusagen möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich